

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.615/0001-V/1/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • 719/A

An die Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
corina.kern@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Antrag 719/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 31 (§ 106):

Der vorgeschlagene § 106 sieht vor, dass die Anträge und Anfechtungen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten sind. Diese Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zu den im Antrag 718/A vorgeschlagenen Änderungen des VfGG, wonach Anträge unmittelbar durch die Antragsteller und Anfechtungswerber beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden können. Die Frage, ob solche Anträge und Anfechtungen im Wege des Präsidenten des Nationalrates bzw. durch diesen beim Verfassungsgerichtshof einzubringen sind oder von den Antragstellern bzw. Anfechtungswerbern unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, sollte aus gegebenem Anlass geklärt bzw. in die eine oder andere Richtung entschieden werden.

Zu Z 33 (§ 108a):

Die Schaffung einer generellen Verweisungsbestimmung nach dem Muster der LRL 62 erscheint zwar legislatisch zweckmäßig, macht es jedoch notwendig, die in der geltenden Fassung des GOG sowie die im gegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltenen Fundstellenangaben daraufhin zu überprüfen, ob mit allfälligen Fassungsangaben auch tatsächlich eine statische Verweisung intendiert ist.

Dies betrifft die Beifügung der Angabe „in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2011“ in § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 12 und 13 und § 31f Abs. 4 GOG und § 2 VO-EU und auch auf die in § 8 Abs. 1 und § 54 Abs. 5 VO-UA. Diese Fassungsangaben sollten daher (durch Novellierung bzw. Streichung im Gesetzesentwurf) eliminiert werden.

Zu Z 35 (Anlage 1):Allgemeines:

Es fällt auf, dass die Systematik der Bestimmungen der VO-UA (laut Antrag 719/A) einerseits und die Systematik der Bestimmungen des B-VG und des VfGG (laut Antrag 720/A) voneinander abweichen. So läge es etwa nahe, die einzelnen Ziffern des Art. 138b Abs. 1 B-VG (und die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen im VfGG) in derselben Reihenfolge zu reihen, in der sie in der VO-UA genannt werden (oder umgekehrt). Derzeit folgt auf Art. 138 Abs. 1 Z 2 B-VG (§ 24 Abs. 5 VO-UA), Art. 138 Abs. 1 Z 4 B-VG (§ 25 Abs. 4 VO-UA), Art. 138 Abs. 1 Z 5 B-VG (§ 27 Abs. 4 VO-UA), Art. 138 Abs. 1 Z 3 B-VG (§ 29 Abs. 4 VO-UA) und Art. 138 Abs. 1 Z 6 B-VG (§ 58 Abs. 6 VO-UA).

Auch die verwendete Terminologie sollte möglichst einheitlich sein (vgl. zB Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG und § 56f VfGG samt Überschrift [„Erhebung weiterer Beweise“], die Überschrift vor § 24 VO-UA [„Beweiserhebungen“], § 25 VO-UA [„ergänzenden Beweisanforderungen“] und § 26 VO-UA [„Beweisanforderungen“]).

Zu § 10 VO-UA:

Außer dem Studium der Rechtswissenschaften sollte auch der Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eine hinreichende Voraussetzung für die Bestellung zum Verfahrensanwalt bilden (vgl. Art. 134 Abs. 2 bis 4 und Art. 147 Abs. 3 B-VG).

Zu den §§ 24, 25 und 29 VO-UA:

Bestimmungen, die wie § 24 Abs. 6 erster Satz, § 25 Abs. 4 zweiter Satz und § 29 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA die Rechtswirkungen von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes regeln, sind „das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes“ regelnde Ausführungsbestimmungen im Sinne des Art. 148 B-VG; solche Regelungen wären daher von Verfassung wegen im VfGG zu treffen. In Bezug auf § 24 Abs. 6 erster Satz VO-UA soll dies durch den im Antrag 718/A vorgeschlagenen § 56d Abs. 6 VfGG ja auch geschehen.

§ 24 Abs. 6 erster Satz VO-UA sollte daher entfallen bzw. sollte in Abs. 6 lediglich die Verpflichtung zur Bekanntgabe des grundsätzlichen Beweisbeschlusses samt einer allfälligen Ergänzung gemäß § 39 GOG normiert werden. Anstelle der derzeit in § 25 Abs. 4 zweiter Satz und § 29 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA enthaltenen Regelungen sollten entsprechende Regelungen im VfGG getroffen werden. Dies könnte durch Anfügung eines Abs. 6 an § 56f VfGG bzw. § 56e VfGG geschehen.

Während gemäß den vorgeschlagenen § 56d Abs. 6 VfGG bzw. § 24 Abs. 6 erster Satz VO-UA die Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses wirksam werden soll, soll dies gemäß den vorgeschlagenen § 25 Abs. 4 zweiter Satz bzw. § 29 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA das Verlangen des Viertels der Mitglieder sein. Diese Unterschiede in der Formulierung werfen die Frage auf, ob sich die Rechtswirkungen der feststellenden Erkenntnisse in diesen Verfahren unterscheiden sollen bzw. ob auf Grund des Wirksamwerdens eines Verlangens gemäß dem vorgeschlagenen § 25 Abs. 4 zweiter Satz bzw. § 29 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA der Untersuchungsausschuss (in Bindung an das feststellende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes) erst einen entsprechenden Beschluss zu fassen haben soll. Wenn ja, sollte dies in § 25 Abs. 4 bzw. § 29 Abs. 4 VO-UA durch eine dem § 24 Abs. 5 erster Satz VO-UA analoge Regelung klargestellt werden. Wenn nein, sollte in § 56f Abs. 6 bzw. § 56e Abs. 6 VfGG neu gleich an den Inhalt des feststellenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes angeknüpft werden.

II. Legistische Bemerkungen

Allgemeines:

Die Zitierweise von Rechtsvorschriften sollte einheitlich nach dem Muster „gemäß § x des Y-Gesetzes“ erfolgen.

Entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. den zweiten Satz der LRL 132) sollte die Fundstelle von Rechtsvorschriften immer durch das Kundmachungsorgan und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zitiert werden. Die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS funktioniert nämlich nur dann, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist.

Es sollte konsequent „gemäß den Abs. 1 bis 4“, „gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 5“ etc. lauten.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „Abs. 3“ entfallen.

In der vorgeschlagenen Z 7 sollte die Abkürzung des Informationsordnungsgesetzes (InfOG) angeführt werden. Diese Abkürzung sollte für die Zitate des InfOG verwendet werden.

In der vorgeschlagenen Z 8 sollte der Punkt am Ende der Ziffer entfallen.

Der Schlussteil des Absatzes sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Nach § 21 Abs. 4“ nur „§ 21“ lauten.

Zu Z 9 (§ 28b Abs. 2):

Im Text des vorgeschlagenen § 28b Abs. 2 fehlt die Absatzbezeichnung „(2)“.

Zu Z 10 (§ 31b Abs. 3):

Im Text des vorgeschlagenen § 31b Abs. 3 sollte die Paragraphenbezeichnung „**§ 31b.**“ entfallen.

Zu Z 11 (§ 31b Abs. 4 bis 6):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Dem“ entfallen (oder es sollte einheitlich bei allen gleichartigen Novellierungsanordnungen hinzugefügt werden).

Zu Z 17 (§ 33):

Im vorgeschlagenen Abs. 2 zweiter Satz sollte es besser lauten „... mit der Formel „Der Nationalrat wolle beschließen“ versehen sein ...“; die Beistriche sollten entfallen.

Im vorgeschlagenen Abs. 3 sollte es statt „des Geschäftsordnungsgesetzes“ besser „dieses Bundesgesetzes“ lauten.

Zu Z 29 (§ 82 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

29. In § 82 Abs. 2 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

Zu Z 31 (§ 102 Abs. 1):

Im Text des vorgeschlagenen Abs. 1 sollte die Paragraphenbezeichnung „§ 102.“ entfallen.

Zu Z 32 (§ 106):

Im Text des vorgeschlagenen § 106 fehlt die Paragraphenbezeichnung „§ 106.“.

Zu Z 34 (§ 109 Abs. 7):

Das Außerkrafttreten des § 75 Abs. 4 sollte aufgenommen werden.

Soweit ersichtlich wird die Überschrift zur bisherigen Anlage 3 (Anlage 2 neu) nicht geändert.

Zu Z 35 (Anlage 1):

Zur Gliederung:

Jeder Paragraph sollte eine Paragraphenüberschrift tragen. Allenfalls könnte die vorhandene Gliederung als Gliederung in Abschnitte beibehalten werden.

Zu § 20:

Die Ziffernauzählung sollte entsprechend formatiert werden. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen §§ 34, 43 Abs. 1 und 46 Abs. 4.

Zu § 46:

Der Schlussteil des Abs. 4 sollte entsprechend formatiert werden.

Zur Begründung:

Am Ende der Überschriften „**Zum Geschäftsordnungsgesetz**“ und „**Zur Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage 1)**“ sollten Doppelpunkte gesetzt werden.

Die Abkürzung „GOG-NR“ für das Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist keine gesetzliche Abkürzung: Der Gesetzestitel des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 selbst enthält keine Abkürzung und im Gesetz selbst wird die Abkürzung GOG verwendet (zB in den Bezeichnungen der Anlagen). Dies trifft etwa auch auf den gegenständlichen Gesetzesentwurf zu. Solange die Abkürzung „GOG-NR“ für das Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht (durch eine entsprechende Änderung des Gesetzestitels) formell eingeführt wird – was zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz an sich zweckmäßig wäre –, sollte daher ausschließlich die Abkürzung „GOG“ verwendet werden.

In den Erläuterungen zu den §§ 24 und 25 hätte es statt „desgrundsätzlichen“ richtig „des grundsätzlichen“ zu lauten.

10. November 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Dur+Z7plGEaeAp4LcVIPF7U6tUzBPYwImPEmIVWXv2YBrIqoY9iDMe5lct13mrDss0i hY9XBERwKtWCjWkKS5fyVEMlrI4o+vm0vH7aOEihLCaColUAM2Jv1ujquH9EO0afxxS 6D766QdQpUW0qTvasgp3L9zrMD9zw2ORaT9X6gdWYc7qBXTdBFcMIziFaoXMuU4SUyM sOmgCP58fBV2cb0IK7dB9It0ova1ivsGvynvBVSkylL8Q6koT/irFcl87DYxfqUPAMq mhWrlhlfYOoOzdNjYdYyHWcdpyUOj8/eQmLCCqiMRa3PZpJpn3Z022CQp7GxeJks72m frtJP4Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-10T12:22:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	